Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01 – Allstedt West

Wahllokal: Breitestr. 25, 06542 Allstedt barrierefrei

Wahlbezirk 02 – Allstedt Ost

Wahllokal: AWG-Siedlung 6a, 06542 Allstedt nicht barrierefrei

Wahlbezirk 03 – Beyernaumburg und Othal

Wahllokal: Liedersdorfer Straße20, 06542 Allstedt OT Beyernaumburg barrierefrei

Wahlbezirk 04 – Emseloh

Wahllokal: Eisleber Straße 1c, 06542 Allstedt OT Emseloh barrierefrei

Wahlbezirk 05 – Holdenstedt

Wahllokal: Lindenstraße 40, 06542 Allstedt OT Holdenstedt barrierefrei

Wahlbezirk 06 – Liedersdorf

Wahllokal: Rosenweg 5, 06542 Allstedt OT Liedersdorf barrierefrei

Wahlbezirk 07 – Mittelhausen und Einsdorf

Wahllokal: Siedlerstraße 117, 06542 Allstedt OT Mittelhausen nicht barrierefrei

Wahlbezirk 08 – Niederröblingen

Wahllokal: Allstedter Str. 9, 06542 Allstedt OT Niederröblingen nicht barrierefrei

Wahlbezirk 09 – Nienstedt und Einzingen

Wahllokal: Nienstedter Hauptstraße 79c, 06542 Allstedt OT Nienstedt barrierefrei

Wahlbezirk 10 – Pölsfeld

Wahllokal: Pölsfelder Straße 48, 06542 Allstedt OT Pölsfeld nicht barrierefrei

Wahlbezirk 11 – Winkel

Wahllokal: Winklische Hauptstraße 4, 06542 Allstedt OT Winkel nicht barrierefrei

Wahlbezirk 12 - Wolferstedt und Klosternaundorf

Wahllokal: Im Dorfe 174a, 06542 Allstedt OT Wolferstedt barrierefrei

Wahlbezirk 13 – Sotterhausen

Wahllokal: Sotterhausen18, 06542 Allstedt OT Sotterhausen barrierefrei

Wahlbezirk 14 – Katharinenrieth

Wahllokal: Katharinenrieth 7, 06542 Allstedt OT Katharinenrieth nicht barrierefrei

Wahlbezirk 15 – Briefwahl

Wahllokal: Zweifeldhalle, Sophienstrasse 11, 06542 Allstedt barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in der Sophienstrasse 11, 06542 Allstedt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab.

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Allstedt, den 08.01.2025 Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

gez. Wahlverantwortliche Edler